

BGer 5A 160/2016 vom 2. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_160_2016

FR: TF 5A 160/2016 du 2 août 2016

IT: TF 5A 160/2016 del 2 agosto 2016

Regeste

Kostenvorschuss (Abänderung vorsorglicher Massnahmen) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 II 113 E. 1 S. 116; 139 V 42 E. 1 S. 44; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Angefochten ist eine Kostenvorschussverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich in einer zivilrechtlichen Angelegenheit (Art. 72 Abs. 1 BGG). Zur Beschwerde in Zivilsachen ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Auch für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids vorausgesetzt (Art. 115 lit. b BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin wollte einen tieferen Kostenvorschuss angesetzt haben. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, hat die Beschwerdeführerin den umstrittenen Kostenvorschuss aber nach Einreichung ihrer Beschwerde in der vollen Höhe bezahlt. Ihr (praktisches) Interesse an der Beschwerdeführung fällt damit nachträglich dahin. Wenn tatsächlich ein zu hoher Kostenvorschuss einverlangt worden wäre, könnte das zu viel Bezahlte nach Abschluss des Hauptverfahrens mittels Beschwerde gegen den dann vorliegenden Endentscheid ohne weiteres zurückverlangt werden (vgl. zum Ganzen Urteil 8C_297/2016 vom 30. Mai 2016 E. 2.1 f. mit Hinweisen). Ein unabhängig vom weggefallenen praktischen Interesse bestehendes virtuelles Interesse an der Beschwerdeführung macht die Beschwerdeführerin sodann weder geltend noch ist ein solches ersichtlich (vgl. hierzu BGE 136 III 497 E. 1.1, E. 1.2 und E. 2.1 S. 499 f.).

E. 2

Da das Interesse erst nach Beschwerdeeinreichung wegfiel, hat nicht ein Nichteintretensentscheid zu ergehen, vielmehr ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Urteile 5A_776/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 3.1; 5A_432/2010 vom 26. Juli 2010 E. 3, in: FamPra.ch 2010 S. 962). Der Entscheid ergeht trotz Zuteilung an einen Spruchkörper von drei Richtern in Form einer Verfügung (Urteil 5A_432/2010 vom 26. Juli 2010 E. 1.2 und E. 3, in: FamPra.ch 2010 S. 962).

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 65, Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.